



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Per Postzustellungsurkunde**

Frau/Herrn  
Vor- und Nachname  
Musterweg 1  
12345 Musterstadt

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619

FAX +49 228 619

Referatxyz@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN)

Juni 2020

AZ Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

(bei Antwort bitte angeben)

**Muster Nr. 4**  
**IFG-Bescheid (Stattgabe)**

Stand: 1. Oktober 2021

**Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

**Ihr mit Schreiben vom xxx gestellter Antrag auf Informationszugang**

Sehr geehrte Frau Mustermann,

über Ihren o.a. Antrag ergeht folgender

**Bescheid:**

- 1. Auf Ihren Antrag vom xxx wird Ihnen Informationszugang zu [der Akte des Bundesamtes für Soziale Sicherung mit dem Aktenzeichen xxx, Blatt xxx bis Blatt xxx, Stand: xx.xx.20xx / zum Schreiben des Versicherungsträgers vom xxx / dem Vertrag vom xxx / o.ä.] gewährt.**

**2. Für die Informationsgewährung werden Gebühren in Höhe von xxx € erhoben.**

**Begründung:**

**Zu 1.**

Mit Ihrem o.g. Schreiben vom xxx haben Sie um *[Übersendung einer Gesamtkopie/um Übersendung von Kopien]* zu unserer Akte mit dem Aktenzeichen xxx gebeten. Wir werten dieses Schreiben als Antrag auf Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Als Behörde des Bundes unterliegt das Bundesamt für Soziale Sicherung dem IFG, so dass wir gemäß § 7 Abs. 1 IFG für die Entscheidung Ihres Antrages zuständig sind. Ihr Antrag betrifft amtliche Informationen des Bundesamtes für Soziale Sicherung, über die wir zu verfügen berechtigt sind. Gründe i.S.d. §§ 3 bis 6 IFG, die einer Stattgabe des Antrages in vollem Umfang entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich.

Ihrem Antrag geben wir nach Prüfung der Voraussetzungen daher vollumfänglich statt.

Wie mit Ihren Schreiben vom xxx gewünscht, stellen wir Ihnen Kopien unseres Vorgangs Az.: xxx ab Blatt [x] bis Blatt [xx], Aktenende Stand: xxx xxx zur Verfügung.

**Zu 2.**

Für die Gewährung des Informationszugangs werden gemäß § 10 Abs. 1 IFG Gebühren erhoben, sofern es sich nicht lediglich um einfache Auskünfte handelt. Bei der Prüfung des Antrags und der Herausgabe von Kopien in einem Umfang von [xx] Blättern handelt es sich nicht um eine einfache Auskunft, da insbesondere der Verwaltungsaufwand (über x Stunden Zeitaufwand) nicht mehr als niedrig eingestuft werden kann.

Die zu erhebenden Gebühren sind nach § 10 IFG i.V.m. dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach

dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 2. Januar 2006 zu bemessen.

Grundlage der zu erhebenden Gebühren ist folgender Gebührentatbestand:

Gebührenverzeichnis (Teil A)	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in €
Lfd.-Nr. [2.1]	Herausgabe von Abschriften	15,00 bis 125,00

Der Aufwand für die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung beträgt [x] Stunden Zeitaufwand des *höheren/gehobenen* Dienstes. Der Zeitaufwand für den mittleren Dienst für die Erstellung von Kopien beträgt [xx] Minuten.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Besoldungsgruppe	Gesamtzeit	Stundensatz in €	Summe in €
<i>höherer Dienst</i>	[xx]	60,00	[xxx]
<i>gehobener Dienst</i>	[xx]	45,00	[xxx]
<i>mittlerer Dienst</i>	[xx]	30,00	[xxx]
Gesamt			[xxx]

**Die von Ihnen zu erstattenden Kosten betragen daher insgesamt [xxx] €.**

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides [*nach Informationszugang*<sup>1</sup>] (§ 14 Bundesgebührengesetz - BGebG) auf folgendes Konto:

<b>Bankverbindung</b>	Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
<b>BIC</b>	MARKDEF1590
<b>IBAN</b>	DE81 5900 0000 0059 0010 20
<b>Verwendungszweck/Kassenzeichen: (bei Zahlung bitte angeben!)</b>	<b>xxx</b>

<sup>1</sup> Klammerzusatz in Fällen der Drittbeteiligung verwenden anstatt der Formulierung „nach Bekanntgabe dieses Bescheides“.

*[Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. In diesem Falle sind uns Nachweise, die Aufschluss über Ihre derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Situation geben, vorzulegen.]<sup>2</sup>*

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch Widerspruch einlegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung geeignet ist und

- von dem Widerspruchsführer oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist und an die E-Mail-Adresse (*jeweilige E-Mail-Adresse*) des Bundesamtes für Soziale Sicherung übermittelt wird oder
- von dem Widerspruchsführer oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse (*jeweilige De-Mail-Adresse*) des Bundesamtes für Soziale Sicherung übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Anlage:**

Kopien des Vorgangs **xxx** (Bl. [x] - Bl. [xx])

*Variante zu 2. zur Tenorierung, wenn aufgrund der Erteilung einfacher Auskünfte keine Gebühren erhoben werden:*

*„Für die Bereitstellung der Unterlagen werden keine Gebühren erhoben.“*

*Variante zu 2. (Begründungstext):*

*„Für die Gewährung des Informationszugangs werden gemäß § 10 Abs. 1 IFG Gebühren erhoben, sofern es sich nicht lediglich um einfache Auskünfte*

---

<sup>2</sup> Klammerzusatz nur verwenden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten bei Vornahme einer Gebührenfestsetzung hindeuten

handelt. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i.V.m. Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV hat die Erteilung von mündlichen und einfachen schriftlichen Auskünften auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei zu erfolgen.

Für die Stattgabe Ihres Antrags auf Informationszugang waren lediglich [15] Kopien zu erstellen. Wegen der geringen Anzahl an Kopien und des niedrigen Verwaltungsaufwands sehen wir von einer Gebührenerhebung ab.“

#### Zusatz zu 1. bei erfolgter Drittbeteiligung

„Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG ist die Entscheidung den hiervon betroffenen Dritten bekannt zu geben.<sup>3</sup> Der Informationszugang darf nach § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG erst erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber den betroffenen Dritten bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung zwei Wochen verstrichen sind. Die betroffenen Dritten haben somit die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen. Der Informationszugang kann daher frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen.“

Anm.: In diesen Fällen dürfen begehrte Informationen nicht mit dem IFG-Bescheid übermittelt werden, sondern gesondert und erst nach Eintritt der Bestandskraft der gegenüber den Dritten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG erfolgten Bekanntgabe des IFG-Bescheids.

---

<sup>3</sup> Bekanntgabe und damit Verwendung des Zusatzes nur erforderlich, wenn Dritte der Informationsgewährung nicht zugestimmt haben (vgl. Leitlinien-Entwurf Pkt. 4.2).